



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1991

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	30. 5. 1990	Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“	994
7861	5. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	998

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1991	1000

2123

I.
Prüfungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
für die Durchführung der Abschlußprüfung
im Ausbildungsberuf
„Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“
Vom 30. Mai 1990

Inhalt

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 26 Rechtsbehelfe
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der Berufsbildungsausschuß und die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe haben in ihren Sitzungen am 30. Mai 1990 und 8. Dezember 1990 aufgrund des § 41 Satz 1 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ beschlossen, die durch Erlass d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 17. 6. 1991, Az VB1-0142.2.2 genehmigt worden ist.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein/eine Lehrer/in einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrer/innen von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (Leiter/Leiterin der entsprechenden Berufsschulen) berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere fehlende Sachkompetenz und/oder fehlende persönliche Eignung i. S. des § 20 Abs. 2 BBiG.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.

§ 3

Befangenheit

(1) Im Zulassungs- und Prüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der/die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer/innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschuß von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuß aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen/n Vorsitzenden und stellvertretenden/n Vorsitzenden/n.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein/eine Vertreter/in einer jeden Gruppe nach § 2 Abs. 2 mitwirkt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gem. § 18 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan rechtzeitig vorher bekannt.

(3) Die praktische Prüfung des Prüfungsteiles „Textverarbeitung“ im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ (Teil D) kann nach der schriftlichen Abschlußprüfung der Prüfungsfächer A-C durchgeführt werden.

(4) Wird die schriftliche Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
3. wer das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt hat und

4. wessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der/die Auszubildende nicht zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des/der Auszubildenden und der Berufsschule die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 30 Monate sein.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit um höchstens zwei weitere Monate verkürzt werden.

(2) Die vorzeitige Zulassung zur Prüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn folgende Unterlagen dem Antrag beigefügt sind:

- a) Eine Bescheinigung des/der Auszubildenden über gute Leistungen der/des Auszubildenden in der Praxis und
- b) der Nachweis der Berufsschule über mindestens gute Leistungen in „Zahnmedizinische Fachkunde“ und „Abrechnungswesen“ sowie mindestens gute bis befriedigende Leistungen in jedem weiteren Prüfungsfach.

(3) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der/die Bewerber/in Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung (z. B. Rehabilitationszentrum) ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die/den Auszubildenden/n mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) In den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes durch den/die Auszubildende,
 - das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule,
 - tabellarischer Lebenslauf,
- b) In den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4:
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen nach § 9 Abs. 3 oder folgende Nachweise nach § 9 Abs. 4:
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - ggf. weitere Schulzeugnisse und Nachweise,
 - tabellarischer Lebenslauf.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in mitzuteilen. Bei Zulassung sind Prüfungstag und Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel 14 Tage vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

(3) Ist der/die Prüfungsbewerber/in aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß

- a) die Zulassung bis zum ersten Prüfungstage widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen nach Anhörung des/der Prüfungsteilnehmers/-teilnehmerin die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 12

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

§ 14

Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnarzthelfer/zur Zahnarzthelferin (Zahnarzthelfer-Ausbildungsverordnung – ZahnarzthAusbV) vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff in der jeweils gültigen Fassung des Lehrplans, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern

- A: Fachbereich Zahnmedizin
 - B: Abrechnungswesen und Verwaltung
 - C: Wirtschafts- und Sozialkunde
- schriftlich
und in dem Prüfungsfach
D: Praktische Übungen
mündlich-praktisch durchzuführen.

(3) Für die schriftliche Prüfung kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

A: Im Prüfungsfach: Fachbereich Zahnmedizin:

Das Prüfungsfach umfaßt die Prüfungsteile „Fachfragen“, „fachbezogene Situationsbeschreibung“ und „Röntgen und Strahlenschutz“ mit folgenden Inhalten:

- a) Hygiene, Arbeits- und Umweltschutz,
- b) Materialien,
- c) Arznei- und Heilmittel,
- d) Anatomie, Physiologie und Pathologie,
- e) Prophylaxe,
- f) Röntgen und Strahlenschutz.

B: Im Prüfungsfach: Abrechnungswesen und Verwaltung:

Das Prüfungsfach umfaßt die Teilprüfungsgebiete „Abrechnung“, „Rechnungswesen“ und „Praxisorganisation“ mit folgenden Inhalten:

- a) Behandlungsausweis,
- b) Heil- und Kostenplan,
- c) Privatliquidation,
- d) Rechnungswesen und Zahlungsverkehr,
- e) Praxisorganisation,
- f) Grundkenntnisse von fachbezogenen Rechtsvorschriften.

Die Prüfung kann sowohl in der konventionellen Form als auch unter Anwendung der computergestützten Informationstechnologie durchgeführt werden.

C: Im Prüfungsfach: Wirtschafts- und Sozialkunde:

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen aus allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen der Berufs- und Arbeitswelt.

D: Im Prüfungsfach: Praktische Übungen:

Der Prüfling soll bei der Bearbeitung praktischer Vorgänge zeigen, daß er technische, medizinische und verwaltungsmäßige Zusammenhänge einer Zahnarztpraxis versteht und praktische Aufgaben lösen kann. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Fachkunde

- Patientenbetreuung,
- Behandlungsablauf und Instrumenteneinsatz,
- Desinfektion, Sterilisation,
- Anwendung und Pflege medizinischer Geräte,
- Prophylaxemaßnahmen,

2. Verwaltungsarbeiten

- Abwickeln von Verwaltungsarbeiten einschließlich Textverarbeitung,

3. Röntgen und Strahlenschutz

- Kenntnisse im Strahlenschutz im Sinne der Röntgenverordnung.

(4) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz ist obligatorisch und muß bei der schriftlichen Prüfung und im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ durchgeführt werden.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

A: Im Prüfungsfach: Fachbereich Zahnmedizin:

150 Minuten,

B: Im Prüfungsfach: Abrechnungswesen und Verwaltung:

150 Minuten,

C: Im Prüfungsfach: Wirtschafts- und Sozialkunde:

45 Minuten.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die Prüfung im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern. Vor- und Nachbereitungszeiten gelten nicht als Prüfungszeiten.

(7) Die schriftliche Prüfung (Prüfungsfächer A-C) ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(8) Der Prüfungsausschuß kann einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach zustimmen, wenn die begründete Aussicht besteht, daß hierdurch das Gesamtergebnis verbessert werden kann.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuß erstellt, den die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe be-

stellt. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Personen. Ihm sollen Vertreter/innen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrer angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 16

Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/innen der obersten Landesbehörde sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und der Berufsschule die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der/die Prüfungsteilnehmer/in die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 18

Ausweisungspflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, daß sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer/innen sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer/innen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können vom/von der Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des/der Prüfungsteilnehmers/-teilnehmerin. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der/die Prüfungsbewerber/in nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt, insbesondere im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/in an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung - oder soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:
100-92 Punkte = Note sehr gut
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:
unter 92-81 Punkte = Note gut
- Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:
unter 81-67 Punkte = Note befriedigend
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:
unter 67-50 Punkte = Note ausreichend
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:
unter 50-30 Punkte = Note mangelhaft
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:
unter 30-0 Punkte = Note ungenügend.

Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsfächer

A: Fachbereich Zahnmedizin,

B: Abrechnungswesen und Verwaltung,

C: Wirtschafts- und Sozialkunde

und des mündlichen Prüfungsfaches

D: Praktische Übungen

erfolgt nach ganzen Noten; die den Prüfungsfächern zugeordneten Teile sind nach einem differenzierten Punkt- und Bewertungssystem zu bewerten.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Prüfungsfächer A-C) wird den Prüfungsteilnehmern/-teilnehmerinnen mit der Einladung zur Prüfung der Praktischen Übungen (Teil D) bekanntgegeben.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht. Jahresleistungen in der Fachklasse werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses berücksichtigt.

(5) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis der Prüfungsfächer A-D und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer

A: Fachbereich Zahnmedizin sowie

B: Abrechnungswesen und Verwaltung

mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(6) Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend oder in mindestens drei Prüfungsfächern mit mangelhaft bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Unbeschadet des § 25 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, in welchen Prüfungsfächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(8) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Der Prüfungsausschuß muß dem/der Prüfungsteilnehmer/in am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in unverzüglich eine vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnenden Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- Die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- die Personalien des/der Prüfungsteilnehmers/teilnehmerin,
- den Ausbildungsberuf „Zahnarztthelfer/Zahnarztthelferin“,
- die Ergebnisse der Prüfung in den Prüfungsfächern
 - A: Fachbereich Zahnmedizin,
 - B: Abrechnungswesen und Verwaltung,
 - C: Wirtschafts- und Sozialkunde,
 - D: Praktische Übungen
 und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

(3) Soweit von dem/der Prüfungsteilnehmer/in der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm/ihr durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gem. § 23 Nr. 4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RÖV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 607), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2949), der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der/die Prüfungsteilnehmer/in und der/die Auszubildende von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu wiederholen sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/-teilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser/diese sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 22 Abs. 6 in einem Prüfungsfach eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/in bzw. -teilnehmer/in mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften gem. §§ 10, 22 Abs. 8 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Zahnarztthelfer/innen vom 8. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 12. 1982, gilt fort für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1989 begründet worden sind. Auf Antrag kann auch in diesen Fällen nach vorstehenden Vorschriften verfahren werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 994.

7861

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 6. 1991 - II A 3 - 2114/02.3793

Mein RdErl. v. 24. 3. 1986 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2.1.3 wird nach den Worten „des Betriebes“ angefügt: „Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasser-

- zulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen.“
2. In Nummer 2.1.5 werden die Wörter „Wohngebäude (-teilen)“ ersetzt durch die Wörter „Gebäude (-teilen)“; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „oder zur Schaffung von bis zu sechs Gästebetten für den Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“.“
 3. In Nummer 2.2.1 wird der zweite Absatz gestrichen.
 4. In Nummer 2.2.2 wird im ersten Tiert der zweite Satz gestrichen.
 5. In Nummer 2.2.3 wird der letzte Satz wie folgt abgeändert: „Für die Umrechnung in GVE gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 5.“
 6. In Nummer 2.2.6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte werden angehängt: „ausgenommen Anlagen zum Zweck der Frostschutzberegnung in Obstflächen (Nr. 2.1.3).“
 7. In Nummer 3.1 wird der zweite Absatz gestrichen.
 8. Die Nummer 3.4 wird gestrichen.
 9. Die Nummer 4.4 wird gestrichen.
 10. Die Nummer 4.5 erhält die Nummer 4.4 und wird wie folgt geändert:
Im ersten Satz wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, der folgende Satzteil sowie der zweite Absatz werden gestrichen.
Im dritten Absatz entfallen nach den Worten „gerechtfertigt sind“ die folgenden Worte. Sie werden durch „und der Kapitaldienst unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist“ ersetzt.
Der vierte und fünfte Absatz werden gestrichen.
 11. Die Nummer 4.6 erhält die Nummer 4.5
 12. Die Nummer 4.7 erhält die Nummer 4.6 sowie folgende Fassung:
4.6 Maßnahmen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird im Zieljahr unterstellt bei einem Viehbesatz nicht über 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 5.
Die Bewilligungsbehörde kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für die überschüssigen Nährstoffe Ausnahmen zulassen.
Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten vorhanden sein.
 13. Die Nummer 4.8 erhält die Nummer 4.7 und wird wie folgt geändert: Im letzten Satz werden die Wörter „nach Nr. 2.1.5“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „zum Um-, An- und Ausbau sowie Aufstockung von Gebäuden (-teilen) zur Verbesserung der Wohnbedingungen.“
 14. Die Nummer 5.4.1 erhält im zweiten Absatz nach dem zweiten Satz folgende Fassung: „Außerdem sind Kosten der Kostengruppe 5.7.1 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 und für den Beherbergungsbereich nach Nr. 2.1.5 die Umsatzsteuer.“
 15. Die Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „143.000“ wird geändert auf „143.100“, der letzte Satz wird gestrichen.
 16. Die Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
5.5 Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem AKP gewährt, kann eine erneute Förderung nur gewährt werden, soweit die geltenden Höchstsätze nach 5.4 nicht überschritten werden.
 17. In Nummer 7.1.1 wird die Klammer „(Nr. 4.5)“ gestrichen.
 18. Es wird folgende Anlage 5 angefügt:
Anlage 5
Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes nach Nummer 4.6 der Richtlinien
Rindvieh¹⁾
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren 0,600 GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren 1,000 GVE
Mastkälber 0,400 GVE
Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten 0,300 GVE
Schweine
Ferkel²⁾ 0,020 GVE
Läufer (20–50 kg)²⁾ 0,060 GVE
Zuchtschweine¹⁾ 0,300 GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)²⁾ 0,160 GVE
Geflügel¹⁾ 0,004 GVE
Pferde¹⁾
unter 6 Monaten 0,700 GVE
von mehr als 6 Monaten 1,000 GVE
Ziegen¹⁾
(Muttertiere) 0,150 GVE
Schafe¹⁾
(Mutterschafe) 0,150 GVE
 19. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

¹⁾ Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand

²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Jahreserzeugung

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 13 v. 1. 7. 1991

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	145	schon im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Betracht kommt und durch eine mündliche Verhandlung kein anderes Ergebnis zu erwarten ist. OLG Düsseldorf vom 10. Dezember 1990 - 1 Ws 1096/90	153
Bekanntmachungen	149	2. StVG § 25. - Zur Höhe des Sicherheitsabzuges bei Geschwindigkeitsmessungen durch Nachfahren bei nicht justiertem Tachometer. - Zu den Voraussetzungen für die Verhängung eines Fahrverbots im Sinne des § 25 I Satz 1 StVG. OLG Düsseldorf vom 11. Dezember 1990 - 2 Ss (OWi) 349/90 - (OWi) 74/90 III	153
Berichtigung	150		
Personalnachrichten	150	3. LImSchG NW § 9 I, § 17 I lit. d. - Die Benutzung des Bades in einem Mehrfamilienhaus zum Duschen oder Baden während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist grundsätzlich auch dann gestattet, wenn durch die dabei verursachten Geräusche andere Hausbewohner in ihrer Nachtruhe gestört werden können. Allerdings darf die Dauer dieser Betätigung 30 Minuten nicht überschreiten. OLG Düsseldorf vom 25. Januar 1991 - 5 Ss (OWi) 411/90 - (OWi) 181/90 I	154
Ausschreibungen	152	Hinweise auf Neuerscheinungen	156
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO §§ 138 a, 138 d I; StGB § 258. - Bedient der Verteidiger sich bei der Ausübung seines Mandats prozessual zulässiger Mittel, so kommt seine Ausschließung wegen des Verdachts der (versuchten) Strafvereitelung selbst dann nicht in Betracht, wenn er dadurch dazu beiträgt, daß der Hauptverhandlungstermin vertagt werden muß. - Einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 138 d I StPO bedarf es nicht, wenn die Ausschließung des Verteidigers			

- MBL NW. 1991 S. 1000.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3500